

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

II- 6009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 30. November 1988

Zl. 35.25.10/9-IV.2/88

2731 IAB

Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat  
Dr. Neidhart und Genossen  
betreffend den Aufenthalt  
des österr. Zugpersonals  
im Bahnhof Břeclav  
(Nr. 2774/J)

1988 -12- 02

zu 2774/J

5-fach

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Neidhart und Ge-  
nossen haben am 5. Oktober 1988 unter der Nr. 2774/J-NR/1988  
an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Aufent-  
halt des österreichischen Zugpersonals im Bahnhof Břeclav  
gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"Immer wieder führen ÖBB-Bedienstete, die zwischen  
ihren dienstlichen Einsätzen Wartezeiten auf dem Bahnhof  
Břeclav zubringen müssen, Beschwerde darüber, daß es ihnen  
nicht erlaubt ist, das Gelände des Bahnhofes Břeclav zu  
verlassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den  
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e

- 1) Auf welcher zwischenstaatlichen Vereinbarung beruht das für ÖBB-Bedienstete geltende Verbot, das Gelände des Bahnhofes Břeclav während ihrer dienstlichen Wartezeiten zu verlassen ?
- 2) Sind Sie bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, um dieses Verbot zu beseitigen ?

- 2 -

3) Wenn ja :

- a) Welche Maßnahmen werden das sein ?
- b) bis wann kann mit einem Erfolg dieser Bemühungen gerechnet werden ?

4) Wenn nein : was spricht gegen die Beseitigung des für ÖBB-Bedienstete geltenden Verbotes, das Gelände des Bahnhofes Břeclav während der dienstlichen Wartezeiten zu verlassen ?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten :

Zu 1) :

Für das Überschreiten der Staatsgrenze zur ČSSR durch ÖBB-Bedienstete im grenzüberschreitenden Zugsverkehr ist das Abkommen zwischen Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 22. September 1962, BGBI.Nr. 41/1964, in der Fassung des Änderungsabkommens vom 3. Jänner 1967, BGBI.Nr. 348/1967, maßgebend. Die gemäß Art. 18 dieses Abkommens ausgestellten Grenzübertrittsausweise berechtigen die österreichischen Eisenbahnbediensteten zwar zum Grenzübertritt auf einer oder mehreren der im Art. 3 Abs. 1 genannten Strecken sowie für die Dauer der Dienstverrichtung zum Aufenthalt in der ČSSR, wobei jedoch ausdrücklich im Art. 18 Abs. 9 festgelegt wird, daß der Bereich des Grenzbahnhofes von den Eisenbahnbediensteten, die nur mit Grenzübertrittsausweisen ausgestattet sind, nicht verlassen werden darf. Darüber hinaus ist eine Ausnahme von der ansonsten für österreichische Staatsbürger vorgesehenen Sichtvermerkpflcht für das Betreten bzw. den Aufenthalt in der ČSSR nicht vorgesehen.

- 3 -

Zu 2) :

Der Wunsch nach Ausdehnung des den ÖBB-Bediensteten gestatteten Aufenthaltsbereiches auf das Ortsgebiet von Břeclav (wie er für Grenzbahnhöfe im Gebiet des Nachbarstaates in die analogen Abkommen zwischen Österreich einerseits, Jugoslawien und Ungarn andererseits bereits Aufnahme gefunden hat), wurde auf der diesjährigen Tagung der Expertengruppe über die Verbesserung des beiderseitigen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs (im Juni in Bregenz) von der österreichischen Seite vorgebracht. Ein entsprechender Vorschlag wird im Rahmen noch heuer vorgesehener Arbeitsgespräche zwischen den Verkehrsressorts Österreichs und der ČSSR über die geplante Novellierung des eingangs bezeichneten Eisenbahnstaatsvertrages eingebracht werden.

Zu 3) :

- a) Sobald zwischen den Experten Einigung über den Inhalt der angestrebten Vertragsnovellierung erzielt wird, werden unter der Leitung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten formelle Verhandlungen über den Änderungsvertrag vorzusehen sein.
- b) Der Abschluß derartiger Verhandlungen und die erforderliche parlamentarische Ratifizierung des dabei vereinbarten Änderungsvertrages nehmen erfahrungsgemäß geraume Zeit in Anspruch. Im Interesse der betroffenen ÖBB-Bediensteten wird daher versucht werden, im Rahmen der bevorstehenden Tagungen der österreichisch-tschechoslowakischen Expertengruppe für Reiseerleichterungen und Sichtvermerksfragen eine interimistische Erleichterung für die betroffenen ÖBB-Bediensteten zu erreichen.

- 4 -

Zu 4) :

Die tschechoslowakische Seite könnte diesem Wunsch allerdings die bestehende, unter 1) vorhin angeführte Vertragslage entgegenhalten.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten :

( Alois MOCK m.p.)